



BEHINDERTENBEIRAT
TRIER



Auf dem Weg zu weniger Barrieren

EIN LEITFADEN

BEIRAT DER STADT TRIER

FÜR DIE BELANGE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Trier Oktober 2023

Inhalt

1	Barrierefreiheit nutzt allen.....	1
2	Beteiligung am Planungsprozess	3
3	Grundsätze der Planung.....	3
3.1	Fuß-Rad-Prinzip (Räder-Füße-Regel).....	3
3.2	Zwei-Sinne-Prinzip	3
3.3	KISS-Regel.....	4
4	Barrierefreie Gestaltung im öffentlichen Raum.....	4
4.1	Menschen mit eingeschränkter Mobilität	4
4.1.1	Rampen	4
4.1.2	Rollflächen	5
4.2	Menschen mit Sehbehinderung.....	5
4.2.1	Taktile Hilfsmittel.....	5
4.2.2	Visuelle Hilfsmittel.....	6
4.3	Fußgängerquerungen.....	7
4.4	Treppen im öffentlichen Straßenraum	8
4.5	Bauzäune und Absperrungen.....	8
4.6	Fußgängergeschwindigkeit.....	8
4.7	ÖPNV	8
4.8	Wege in Grünanlagen und Innenstadtbereich	9
4.9	Öffentliche Spielplätze.....	9
5	Barrierefreiheit im Innenbereich öffentlich zugänglicher Gebäude	10
5.1	Besucherleitsystem	10
5.2	Türen	11
5.3	Aufzüge	11
5.4	Treppen.....	11

5.5	Treppenstufen	11
5.6	Versammlungs- und Besprechungsräume	11
5.7	Bestuhlung	12
5.8	Toiletten.....	12
5.9	Sporthallen und Zuschauerräume	12
6	Fortbildung	12
7	Abschließend.....	13
8	Was nicht vergessen werden darf	13
8.1	Digitalisierung.....	13
8.2	Bildung	13
8.3	Wohnen.....	14

1 Barrierefreiheit nutzt allen

Im Alltag sind Barrieren und Hindernisse für viele Menschen in unterschiedlicher Weise erleb- und fühlbar: Eltern mit Kinderwagen; das Kleinkind, das gerade erst Treppensteigen lernt; den Mann mit Sehbehinderung, der verzweifelt nach einem für ihn lesbaren Hinweisschild sucht; die Frau mit Leseschwäche, die vor dem Fahrscheinautomaten kapituliert; den begeisterten Sportler - seit gestern mit Gipsbein unterwegs; Reisende, die nach ihrem Urlaub alle Hände voll Reisegepäck haben; Menschen, deren Leibesfülle sie beim Treppensteigen ins Schwitzen bringt oder für die auch schmale Türen ein Hindernis darstellen; Senioren und Seniorinnen, die mit einem Rollator oder einer Gehhilfe unterwegs sind; den Jungen mit Schwerhörigkeit, der beim Kinobesuch mit seinen Freunden nur wenig zu hören bekommt; Menschen, die durch ihr Gelenkrheuma Schwierigkeiten haben, kleine Knöpfe zu drücken oder mit der Karte Geld abzuheben. Alle Menschen haben eins gemeinsam: Sie möchten ein eigenständiges, möglichst "normales" Leben führen. Sie möchten ohne Hilfe Freunde und Verwandten besuchen. Sie möchten einkaufen, Ämter- und Behördengänge erledigen, zur Ärztin oder zum Krankengymnasten gehen, durch die Stadt bummeln, ein Café besuchen und Urlaub machen, ohne Hindernisse überwinden zu müssen. Sie wünschen sich, ohne Hilfe das WC benutzen oder sich versorgen zu können. Sie möchten ins Kino gehen, ins Konzert, in den Jugendklub, auf den Kinderspielplatz und ins Schwimmbad. Damit das möglich ist, sind sie auf eine barrierefreie Umwelt angewiesen.

Der Begriff der Barrierefreiheit ist im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) sowie in den Behindertengleichstellungsgesetzen der Länder definiert:

„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig“ (§ 4 BGG).

Gemäß dieser im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) rechtlich verbindlichen Definition von Barrierefreiheit sind die Belange und Bedarfe von Menschen mit unter-

schiedlichen Beeinträchtigungen zu berücksichtigen. Barrierefreiheit umfasst die gesamte Lebenswelt und geht über bauliche Aspekte hinaus, die für Menschen mit eingeschränkter Mobilität bedeutsam sind. Andere zu gestaltende Lebensbereiche sind etwa die Verkehrsinfrastruktur, Beförderungsmittel im Personennahverkehr, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen sowie Kommunikationseinrichtungen.

Barrierefreiheit ist eine wichtige Voraussetzung, um Menschen mit Behinderungen eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen. In den letzten Jahren ist das Bewusstsein für die barrierefreie Gestaltung öffentlicher Bereiche auch vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung gewachsen. Es ist gesellschaftliches Engagement gefordert, um Barrieren konsequent abzubauen und bei Neubauten eine umfassende Barrierefreiheit zu verwirklichen. In dem Zusammenhang wird in der UN-Behindertenrechtskonvention der Begriff „Universelles Design“ geprägt. Dies umfasst eine Gestaltung von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine besondere Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können. Ein „Universelles Design“ schließt Hilfsmittel für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen, soweit sie benötigt werden, nicht aus. Daher ist die Herstellung einer für alle Menschen zugänglichen und nutzbaren Umwelt ein bedeutsames Handlungsfeld, das im Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – in Deutschland am 26.03.2009 in Kraft getreten) benannt wird. Eine barrierefreie Stadt ist damit kein freiwilliger Luxus, sondern Konsequenz des gesetzlich verankerten Rechts auf Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger am städtischen Leben.

Dementsprechend ist barrierefreies Planen und Bauen ein Planen und Bauen für alle Menschen, eine Architektur für heute und morgen! Es ermöglicht allen Menschen ein weitgehend gefahrloses, hindernisfreies Erreichen und Nutzen der gesamten Infrastruktur – aller Wege und Gebäude. Langfristig ist es kostengünstiger und schließt niemanden aus. Schon 2004 wurde als Ergebnis einer Studie die These aufgestellt, dass eine barrierefreie Umwelt im Sinne eines „Designs für Alle“ für 10 % der Bevölkerung unentbehrlich, für 40 % notwendig sowie für die Gesamtbevölkerung komfortabel sind. Ein Design für Alle trägt somit zu einem deutlichen Zugewinn an Lebensqualität bei (vgl. Neumann Reuber 2004).

2 Beteiligung am Planungsprozess

Gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention ist eine wesentliche Voraussetzung einer barrierefreien Stadt die umfassende Beteiligung von Menschen mit Behinderung in alle sie betreffenden Planungsprozesse. Die Partizipation aller Nutzerinnen und Nutzer fördert deren Zufriedenheit, ermöglicht bedarfsgerechte Lösungen und vermeidet teure Nachbesserungen. Beispiele sind die Beteiligung von Bewohnerinnen und Bewohner eines Stadtteils bei der Planung einer Grünanlage mit Spielplatz oder von Badegästen vor der Sanierung eines Schwimmbads. Es muss zur Selbstverständlichkeit werden, auch Nutzerinnen und Nutzer mit Behinderungen einzubeziehen. Nur so sind Lösungen im Sinne eines „Design für alle“ zu erzielen.

Die Partizipation aller Bürgerinnen und Bürger ist nicht auf die Planungsphase zu beschränken. Sie soll neben der Ausführungsphase (ein Beispiel ist die Erprobung von Material für Orientierungssysteme vor Verlegung) auch die Evaluation nach Fertigstellung umfassen, um ggf. nachzubessern und um für weitere Planungen zu lernen.

3 Grundsätze der Planung

Bei der Planung städtischer Infrastruktur sind drei Prinzipien zu beachten, sollen die Bedarfe möglichst vieler Mitglieder der Gesellschaft mit unterschiedlichen Behinderungen Berücksichtigung finden, eine barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit erzielt werden.

3.1 Fuß-Rad-Prinzip (Räder-Füße-Regel)

Ist das Gebäude und sind die Angebote sowohl für Rollstuhlnutzer*innen als auch für gehende Besucher*innen durchgängig zugänglich und nutzbar?

3.2 Zwei-Sinne-Prinzip

Wichtige Informationen, die warnen, orientieren oder leiten sollen, müssen nach dem Zwei-Sinne-Prinzip erfolgen. Erforderlich ist die gleichzeitige Vermittlung von Informationen für zwei Sinne. Zum Beispiel wird neben der visuellen Wahrnehmung (Sehen) auch die taktile (Fühlen, Tasten zum Beispiel mit Händen, Füßen) oder auditive (Hören) Wahrnehmung genutzt. Für Menschen mit Hörbehinderung sind eine gute Raumakustik, gut lesbare optische Informationen sowie ggf. weitere technische Hilfen von

besonderer Bedeutung. Gehörlose Menschen brauchen weitere Hilfen, so zum Beispiel bei akustischen Ansagen zusätzlich optische Anzeigen und eine optische Alarmerung bei Notfällen, entsprechend dem Zwei-Sinne-Prinzip.

3.3 KISS-Regel

Es werden Informationen nach der Methode „**Keep It Short and Simple**“ / KISS („Drücke es einfach und verständlich aus“) angeboten? Menschen mit Störungen in der Wahrnehmung oder mit eingeschränkten kognitiven Möglichkeiten brauchen leicht verständliche Orientierungssysteme und Informationen (KISS-Prinzip).

4 Barrierefreie Gestaltung im öffentlichen Raum

Der vorliegende Leitfaden thematisiert im Wesentlichen die Berücksichtigung der Belange der Gruppe Menschen mit Seh- und Gehbehinderung, bzw. von Nutzerinnen und Nutzer von Rollstühlen oder Rollatoren.

Mobilitätsbehindert im weiteren Sinne sind auch Menschen mit Gepäck oder mit Kinderwagen, ältere Menschen und Kinder. Für alle wird eine Überwindung von Stufen und Kanten zur Anstrengung bzw. zum Hindernis. Im Sinne eines „Design für alle“ kommen barrierefreie Verkehrsanlagen somit der gesamten Gesellschaft zugute.

4.1 Menschen mit eingeschränkter Mobilität

Bei Personen mit Gehbehinderung und Nutzer*innen von Rollstühlen und Rollatoren – zusammenfassend als Menschen mit Gehbehinderung bezeichnet – bestehen Barrieren in der Regel in „unüberwindbaren“ Höhenunterschieden und zu großen Längs- und Querneigungen. Es hängt im Wesentlichen von dem Fahrzeug und der Kraft des Betroffenen ab, ob das Hindernis bewältigt werden kann.

Für Menschen mit Gehbehinderung sind daher stufenlose, ausreichend breite Wegeverbindungen mit erschütterungsarmen, berollbaren, ebenen und rutschhemmenden Bodenbelägen wichtig.

4.1.1 Rampen

Das Gefälle darf 6 % nicht überschreiten. Querneigungen sind unzulässig. Rampenpodeste im Freien müssen entwässert sein. Am Anfang und am Ende der Rampe muss eine Bewegungsfläche von 150 cm x 150 cm vorhanden sein. Die Roll- und Gehfläche

muss rutschsicher und gut berollbar sein. Handläufe sind beidseitig anzubringen. Nach Bedarf werden Radabweiser angebracht.

4.1.2 Rollflächen

Verkehrsflächen für den Fußverkehr werden so gestaltet, dass sie erschütterungsarm und gut berollbar sind.

Auf öffentlichen Verkehrsflächen, Plätzen und Fußgängerzonen, Gestaltung von Entwässerung, Entwässerungsrinnen und Abflussrinnen werden ausreichend breite Rollflächen für mobilitätseingeschränkte Menschen angelegt und optisch sowie taktil ausreichend gekennzeichnet.

4.2 Menschen mit Sehbehinderung

Für Menschen mit Sehbehinderung sind taktile sowie visuelle Hilfsmittel von Bedeutung. So sind etwa verschiedene Funktionsbereiche (z. B. niveaugleiche Flächen des Rad- und Fußgängerverkehrs) taktil und visuell kontrastierend voneinander abzugrenzen oder Hindernisse und Gefahrenstellen werden über taktile und visuelle Hilfsmittel wahrnehmbar.

4.2.1 Taktile Hilfsmittel

Für Menschen mit beeinträchtigtem Sehen müssen taktil gut wahrnehmbare Leitlinien und Leitelemente angelegt werden, die mit dem Langstock ertastet werden können. Ist das nicht ausreichend, sind Bodenindikatoren zu verwenden. Diese werden dort eingebaut, wo andere Markierungen, wie etwa Häuserkanten, Bordsteine, Rasenkantensteine oder Entwässerungsrinnen, für die Orientierung nicht ausreichen. Sie übernehmen die Funktion zu warnen, zu leiten, zu orientieren und zu informieren.

Als Bodenindikatoren werden Rippen- und Noppenplatten verwendet. Rippenplatten werden in erster Linie zur Orientierung und Leitung benutzt. Noppenplatten sind immer mit der Aufforderung zu erhöhter Aufmerksamkeit und zum Suchen verbunden. Sie dienen nicht der Richtungsanzeige. Bodenindikatoren erfüllen nur ihre Funktion, wenn sie durch taktilen und visuellen Kontrast zum angrenzenden Umgebungsbelag eindeutig wahrnehmbar sind. Sie müssen gegenüber dem umgebenden Belag mit dem Langstock und den Füßen gut erkennbar sein. Der Umgebungsbelag sollte daher strukturarm und möglichst fugenlos bzw. engfugig gestaltet sein. Um dauerhaft eine optimale

taktile und visuelle Erkennbarkeit sicherzustellen, müssen Bodenindikatoren regelmäßig gereinigt und gewartet werden.

Bei der Verlegung der Bodenindikatoren ist darauf zu achten, dass sie basisbündig verbaut werden, sie mit der Oberfläche des umgebenden Belages eine Ebene bilden und die Noppen oder Rippen darüber hinausragen.

Sollen Bodenindikatoren innerhalb eines strukturreichen Umgebungsbelages verwendet werden, müssen diese mit einem Begleitstreifen oder einer Begleitfläche, bestehend aus einem strukturarmen Belag mit engfugiger Oberfläche, eingefasst sein. Nur so ist ein ausreichend taktiler Kontrast zwischen den Belägen sicherzustellen.

4.2.2 Visuelle Hilfsmittel

Kontraste sind oft die einzigen Hilfen, die Menschen mit Sehbehinderung in einer selbstständigen Lebensführung unterstützen. Die Orientierung wird erleichtert, wenn Objekte durch Kontrast, Helligkeit, Farbe und Form erkennbar sind. Sie wird erschwert, wenn es an Licht fehlt, wenn sich Dinge im Umfeld gleicher Helligkeit verlieren oder wenn die Form nicht auffällig ist. Gute Kontraste ermöglichen etwa die Orientierung in der baulichen Umwelt, im öffentlichen Verkehr oder die Nutzung von Informationen (zum Beispiel Infotafeln, Monitore).

Grundlegende Informationen über die kontrastreiche Gestaltung, Angaben über Ermittlung und Berechnung von Leuchtdichtekontrasten, Richtwerte für Kontraste und Details für bestimmte Standardsituationen enthält die DIN-Norm 32975 „Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung“.

Bodenindikatoren müssen einen ausreichend visuellen Kontrast zum umgebenden Belag bilden. Dies wird durch einen visuellen Kontrast zwischen der Leuchtdichte zweier Materialien erreicht. Die Leuchtdichte ist ein Wert für die Helligkeit einer Farbe. Je höher dieser Leuchtdichtekontrast $[K]$ ist, also je höher der Kontrast zwischen den Helligkeiten zweier Farben ist, desto besser ist die Erkennbarkeit. Hohe visuelle Kontrastwerte ergeben Schwarz/Weiß- bzw. Hell/Dunkel-Kombinationen.

Ein ausreichend großer Kontrast zu Bodenindikatoren liegt vor, wenn ein Leuchtdichtekontrast zwischen Bodenindikator und Umgebungsbelag von mindestens $K = 0,4$ erreicht wird. Das hellere Material muss einen Reflexionsgrad von mindestens $\rho = 0,5$ aufweisen. Ist zwischen den Bodenindikatoren und dem Umgebungsbelag kein ausreichender Kontrast vorhanden, muss dieser mit Begleitstreifen bzw. einer Begleitfläche

hergestellt werden. Für die Ermittlung des Kontrastes ist die Leuchtdichte der Farben der Materialien relevant.

4.3 Fußgängerquerungen

Ein Auffindestreifen aus Noppenplatten führt zur Querungsstelle. Er verläuft quer über die Gehbahn und ist mindestens 60 cm, vorzugsweise 90 cm tief. Er endet in Richtung Bordsteinkante an einem Richtungsfeld, dessen Rippen die Gehrichtung zum Überqueren der Straße anzeigen. Das Richtungsfeld hat mindestens die Breite des Auffindestreifens, vorzugsweise der gesamten Furt und misst quer zur Bordsteinkante mindestens 60 cm. Bei Fußgängerüberwegen sollte das Richtungsfeld die Breite der Furt haben.

Querungsstellen mit differenzierter Bordhöhe weisen zwei separate Bereiche auf. Es ist ein Bereich für Menschen, die auf einen Rollstuhl oder Rollator angewiesen sind, und einer für Menschen mit Sehbehinderung vorzusehen. Der Querungsbereich für blinde und sehbehinderte Menschen liegt auf der kreuzungsabgewandten Seite, der der Nutzer*innen von Rollstühlen oder Rollatoren auf der kreuzungszugewandten Seite.

Der für Menschen mit Blindheit vorgesehene Querungsbereich hat mindestens eine Bordhöhe von 6 cm. Im Bereich gemeinsamer Rad- und Gehwege hat dieser Querungsbereich eine Bordhöhe von 3 cm. Zu dem Querungsbereich für Menschen mit Sehbehinderung führt eine Kombination aus Auffindestreifen und Richtungsfeld. Der Bereich für Rollstuhlnutzer*Innen ist entsprechend der DIN 32984 auf das Fahrbahnniveau abzusenken. Die minimale Breite beträgt 100 cm. Die Bereiche mit Bordhöhen unter 3 cm sind für Menschen mit Sehbehinderung durch ein Sperrfeld abzusichern. Dieses besteht aus Rippenstrukturen parallel zum Bord von mindestens 60 cm, vorzugsweise 90 cm Tiefe über die gesamte Breite der Absenkung.

Ziel muss sein, auf allen Straßen nach je 50 Metern eine Querung für Menschen mit Mobilitätseinbußen zu ermöglichen. Hierbei reicht eine Absenkung der Bordsteine auf 3 cm auf einer Länge von 1,0 m aus. Bei Unterhalts- und Neubaumaßnahmen ist diesem Ziel Rechnung zu tragen.

Bei Straßen mit starker Verkehrsbelastung wird eine ausreichende Anzahl gesicherter Querungen (Zebrastreifen, Ampel, Mittelinseln) angeboten. Diese werden durch Bodenindikatoren am jeweiligen Fahrbahnrand auch für Menschen mit Sehbehinderung

so gesichert, dass ein unbewusstes Betreten der Fahrbahn vermieden wird. Bewegungsflächen auf Fußgängerschutzinseln sind mindestens 3,00 m breit und 2,5 m tief.

4.4 Treppen im öffentlichen Straßenraum

Treppen, die unerwartet auf ansonsten ebenen Gehwegen oder notwendigerweise zu begehenden größeren Gehflächen vorhanden sind, stellen eine besondere Gefährdung für Menschen mit Sehbehinderung dar. Ist die Gefährdung durch bauliche Maßnahmen nicht zu vermeiden, sind aufgrund der geringen Erkennbarkeit Aufmerksamkeitsfelder oberhalb der Stufe(n) vorzusehen.

Einzelstufen und Treppen mit auslaufenden Stufen (sich verkleinernde Trittplächen) und Schlepptufen (sich reduzierende Stufenhöhen) sollten auf Platzanlagen wegen ihrer erhöhten Sturzgefahr vermieden werden. Anderenfalls sind sie in voller Breite der Stufen / Treppen mit Aufmerksamkeitsfeldern anzuzeigen. Stufenkanten sind immer zu markieren.

4.5 Bauzäune und Absperrungen

Geschlossene Zäune mit Pfosten und Brettern sind kontrastreich zu gestalten. Von Baugruben ist ein Mindestabstand von 60 cm einzuhalten. Es ist ein möglichst hochwertiges vollflächiges, bis nach unten reichendes Absperrmaterial aus Kunststoff zu verwenden. Absperrungen dürfen nur während der Bauzeiten aufrechterhalten werden. Dabei ist eine barrierefreie Umgehung der Baustelle zu ermöglichen. In Bauruhezeiten sind Gehwege so herzurichten, dass sie für den Fußverkehr freigegeben werden können. Ausnahmen gelten nur, wenn sie gesondert beantragt und genehmigt werden.

4.6 Fußgängergeschwindigkeit

Bei Ampeln, die überwiegend dem Schutz älterer und mobilitätsbehinderter Fußgänger dienen, gilt eine Räumgeschwindigkeit von max.1,0 m pro Sekunde.

4.7 ÖPNV

Umriss von Wartehäuschen und Glasflächen müssen kontrastreich gestaltet werden. Bei Sitzgelegenheiten sind möglichst Rücken- und Armlehnen vorzusehen. Die Sitzhöhe beträgt 46 cm – 48 cm. Neben den vorhandenen Sitzplätzen sind Stellflächen (150 cm x 150 cm) für Rollstühle, Rollatoren sowie Kinderwagen vorzusehen.

Fahrpläne sind übersichtlich, in großer serifenfreier Schrift, beleuchtet und blendfrei in 100 cm Höhe (Unterkante) anzubringen. Hinweise auf ankommende und abfahrende Busse an der jeweiligen Haltestelle sind mittels eines angebrachten QR- Codes abfragbar.

4.8 Wege in Grünanlagen und Innenstadtbereich

- Hauptwege müssen mind. 150 cm breit und Nebenwege mind. 90 cm breit sein.
- Auf Hauptgehwegen sind Abstände von höchstens 18 m Begegnungsflächen für Rollstuhlfahrer*innen vorzusehen.
- Das Längsgefälle bei Hauptwegen beträgt max. 3 %, das Quergefälle max. 2 %.
- Das Längsgefälle bei Nebenwegen beträgt max. 6 %, das Quergefälle max. 2 %.
- Seitliche Wegbegrenzungen sollten für blinde Menschen tastbar sein.
- Gehwege sind grundsätzlich frei von Hindernissen zu halten. Poller, Blumenkübel usw. sollten einen Mindestabstand von 120 cm voneinander haben. Poller sind visuell zu kennzeichnen. Absperrketten müssen ausreichend gekennzeichnet sein. In Bewegungsflächen hineinragende Äste sind zeitnah zu entfernen.
- Die ebene und engfugige Pflasterung sollte möglichst vollflächig erfolgen. Kann dies nicht gewährleistet werden, ist zumindest ein für Rollstuhl- und Rollatornutzer*innen ausreichend breiter Streifen vorzusehen (zum Beispiel in historischen Bereichen, die uneben gepflastert sind). Gehbahnen auf Bürgersteigen: ca. 120 cm, Querungsfurten über Straßen: ca. 300 cm.
- Der Belag muss leicht und erschütterungsarm befahrbar sein.
- Ablaufrinnen sind so flach zu gestalten, dass sie ohne Probleme mit dem Rollstuhl überquert werden können. Die Wegeneigung darf 10 % Gefälle bzw. Steigung nicht übersteigen. Die Ausführung ist mit großflächigem Pflaster oder anderen leicht berollbaren Materialien auszuführen.
- Ablaufroste sind so engmaschig zu gestalten, dass Räder von Kinderwägen, Kinderfahrrädern, Rollstühlen oder Rollatoren darin nicht festfahren.

4.9 Öffentliche Spielplätze

Der Leitfaden für inklusive Spielplätze in der Stadt Trier wird ohne Einschränkungen umgesetzt.

5 Barrierefreiheit im Innenbereich öffentlich zugänglicher Gebäude

Beispiele für öffentlich zugängliche Gebäude sind Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens, Sport- und Freizeitstätten, Einrichtungen des Gesundheitswesens, Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude, Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten oder Museen und Ausstellungen.

5.1 Besucherleitsystem

Flure und sonstige wichtige Verkehrsflächen sollten möglichst mit einem lückenlosen Informations- Leitsystem ausgestattet sein. Bei größeren Gebäudekomplexen soll sich das System auch auf die Außenanlagen erstrecken. Insbesondere an oder in Gebäuden mit hohem Besucherverkehr sind im Eingangsbereich Übersichtspläne beziehungsweise taktil erfassbare Übersichtstafeln anzubringen. Informationsstandorte sind durch Bodenindikatoren zu kennzeichnen.

Beschilderungen und Piktogramme sind so anzuordnen und auszurichten, dass sie auch den visuellen Bedürfnissen von Menschen mit Sehbehinderung und von Menschen im Rollstuhl entsprechen

Damit sich Menschen mit Sehbehinderung orientieren können, ist ein Informations- und Leitsystem notwendig. Dessen Form und Gestaltung ist in Abhängigkeit der individuellen Gegebenheiten zu entwickeln.

In Gebäuden mit starkem Publikumsverkehr sind die Bodenleitsysteme in ein Gesamtleitkonzept einzubinden, ergänzt durch Handlaufbeschriftungen, taktile Stockwerks- und Etagenpläne, akustische oder elektronische Informationssysteme.

Bodenindikatoren sind in der DIN 32984 beschrieben, hier finden sich auch weitere Hinweise zu bestimmten Gebäuden und Einrichtungen, wie beispielsweise Krankenhäuser, Hotels und Einkaufszentren.

Aus architektonischen und gestalterischen Gründen können statt der Bodenindikatoren andere Materialien mit vergleichbar guten taktilen und visuellen Kontrasten eingesetzt werden.

Bei einigen Gebäuden kommt auch der Gestaltung der Rezeption (Höhe der Theke, Induktionsschleife für Hörbehinderte) Relevanz zu.

5.2 Türen

Eingangstüren zu öffentlichen Gebäuden sollten sich möglichst automatisch öffnen. Türen ohne Automatik müssen sich mit einer Kraft von weniger als 25 N öffnen lassen.

5.3 Aufzüge

Der Bewegungsraum vor Aufzügen beträgt mindestens 150 cm x 150 cm. Bei mehreren Haltestellen ist die akustische Etagenansage vorzusehen. Zudem ist in dem Fall ein Klappsitz vorteilhaft. Bei schmalen Aufzügen- Spiegelflächen gegenüber des Eingangs- da beim Ausstieg eventuell ein zurückrollen notwendig ist.

5.4 Treppen

Aufmerksamkeitsfelder zeigen vor abwärtsführenden Treppen den Niveauwechsel an (in Treppenhäusern kann darauf verzichtet werden). Sie erstrecken sich über die gesamte Breite der Treppe und müssen unmittelbar an die Stufe anschließen. Auch vor der untersten Stufe sollte ein Aufmerksamkeitsfeld vorgesehen werden. Führt ein Leitstreifen auf die Treppe zu, ist hier immer ein Aufmerksamkeitsfeld vorzusehen. Geländer und Handläufe sollten bei Treppen beidseitig geführt werden und unten 0,3 m über die ebene Fläche vor dem Treppenbeginn und oben 0,3 m über das Treppenende gezogen werden. Treppen und Podeste sind hell und blendfrei auszuleuchten sowie kontrastreich zu gestalten. Handläufe sind grundsätzlich vorzusehen. Dies gilt auch bei nur einer Stufe.

5.5 Treppenstufen

Treppen müssen Setzstufen in einheitlicher Höhe haben. Stufenmarkierungen gehen über die gesamte Stufenbreite (gegebenenfalls erhaben und reflektierend). Stufenmarkierungen müssen zur Treppenstufe und zum unteren Treppenende optisch kontrastierend ausgebildet sein. Bei Treppen mit bis zu drei Stufen sind alle Stufen zu markieren. Beginnen oder enden Treppen frei im Raum, sind alle Stufen zu markieren. In Treppenhäusern ist mindestens die erste und letzte Stufe zu markieren.

5.6 Versammlungs- und Besprechungsräume

In Versammlungs-, Schulungs- und Seminarräumen müssen Hilfen zur barrierefreien Informationsaufnahme für Menschen mit einer Sinnesbehinderung nach dem Zwei-Sinne-Prinzip vorhanden sein, zum Beispiel Induktionsanlage für Menschen mit Hörgerät.

5.7 Bestuhlung

Bei Reihenbestuhlung sind Flächen freizuhalten, die von Rollstuhlnutzer*innen und einer eventuellen Begleitung genutzt werden können. Sind Tische fest eingebaut, sind an Plätzen der Rollstuhlnutzer*innen unterfahrbare Tischflächen vorzusehen. Die Durchgangsbreiten müssen 90 cm betragen.

5.8 Toiletten

Pro Sanitäranlage muss mindestens eine barrierefreie Toilette vorhanden sein. Diese kann jeweils in die Damen- und Herrentoilette integriert oder separat geschlechtsneutral ausgeführt werden. Sie ist mit einem Waschbecken in der Kabine auszustatten. Die Sitzhöhe für ein barrierefreies WC liegt zwischen 46 und 48 cm. Es muss zum Umsetzen seitlich anfahrbar sein. An beiden Seiten des WCs sind Stützgriffe anzubringen, deren Oberkante 28 cm über der Sitzhöhe liegen und 15 cm über der Vorderkante des WC-Beckens hinausragen sollte. Seifen- sowie, Papierspender und Handtrockner müssen mit einer Hand bedienbar sein. Bedienelemente sind in einer Höhe von 85 cm zu befestigen. Ebenso sind hier geeignete Ablagen vorzusehen. Zu verwenden sind Großflächenspiegel (im Sitzen und Stehen nutzbar). Verstellbarer Kippspiegel sind nicht mehr zulässig.

5.9 Sporthallen und Zuschauerräume

Bei Reihenbestuhlung im Zuschauerraum sind Flächen freizuhalten, die von Rollstuhlnutzer*innen und deren Begleitpersonen genutzt werden können. Sitzplätze für Begleitpersonen sind neben dem Rollstuhlplatz vorzusehen. Die für Rollstuhlnutzerinnen und -nutzer vorgesehenen Plätze sollten eine angemessene Sicht auf die Darbietungszone aufweisen. Bei der Ausführung von Geländern und anderen Sturzsicherungen ist die Sichthöhe von Rollstuhlfahrer*innen zu beachten. Ein nicht eigenständig befahrbares und damit nicht barrierefreies Podest ist als Lösung unzulässig.

6 Fortbildung

Die Verwaltung gewährleistet, dass die verantwortlichen Mitarbeitenden in Fragen des barrierefreien Bauens regelmäßig geschult werden.

7 Abschließend

Abweichungen von diesen Leitlinien sind grundsätzlich möglich, wenn technische oder bauliche Bedingungen regelgerechte Lösungen nicht zulassen. Diese Abweichungen werden mit dem Beirat der Menschen mit Behinderungen abgestimmt.

8 Was nicht vergessen werden darf

Der Beirat der Menschen, die in ihrer Lebensführung durch eine nicht barrierefreie Umwelt behindert werden, hat diesen Leitfaden entwickelt, damit die Stadt Trier barrierefreier wird. Wir sind uns sehr bewusst, dass dieser Leitfaden wesentliche Gestaltungsbereiche, wie Digitalisierung, Bildung und Wohnen nicht tangiert:

8.1 Digitalisierung

In einer zunehmend digitalen Welt birgt der Einsatz digitaler Hilfen für Menschen mit Behinderung große Chancen. Gleichwohl erleben wir, dass große Teile der Bevölkerung dem Tempo und der zunehmenden Komplexität der Digitalisierung nicht folgen können. Auch Menschen mit Behinderung gehören mitunter zu dieser Bevölkerungsgruppe. Der uneingeschränkte Zugang zu einer digitalen Welt muss allen Menschen möglich sein. Deshalb müssen auch in einer digitalen Welt Barrieren abgebaut werden. Sowohl die **„EU-Richtlinie zur Barrierefreiheit von Webseiten und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen“** ebenso wie das **„Barrierefreiheitsstärkungsgesetz“** zeigen klare Handlungsaufträge für die öffentlichen Verwaltungen und die Zivilgesellschaft. Ein verbindlicher Leitfaden kann hier ein erster hilfreicher Schritt sein. Da dieses Handlungsfeld so umfangreich ist haben wir mit Rücksicht auf das Volumen dieses Leitfadens von einer näheren Betrachtung abgesehen. Dies soll und kann die Wichtigkeit nicht schmälern.

8.2 Bildung

Große Teilhabebarrrieren gibt es nach wie vor auch im Lebensfeld der Bildung. Mangelhafte Strukturen bei der Diagnose bei Kleinkindern und fehlende schulische Lernkonzepte für einen inklusiven Unterricht gelten häufig noch immer als Prinzip an Regelschulen. Obwohl die Ausstattung mit Lehrenden und angemessenem pädagogisch sinnvollem Material nicht in den Verantwortungsbereich der Kommunen fällt, müssen die Schulen in unserer Stadt damit zurechtkommen, dass eine inklusive Schule zwar

allendhalben von den Verantwortlichen Entscheidungsebenen propagiert wird, aber in der Schulwirklichkeit nicht gelebt werden kann.

8.3 Wohnen

Gem. Artikel 11 des internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt) hat jeder Mensch das Recht auf angemessenen Wohnraum. Das Menschenrecht auf Wohnen ist Teil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard. Ebenso leitet sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention das Recht von Menschen mit Behinderung auf ein selbstbestimmtes Leben ab. Das Wegbrechen der häuslichen Versorgung ist ein gesellschaftlicher Prozess, der schon seit einigen Jahren zu beobachten ist. Ebenso ist der zunehmende Wunsch junger Menschen mit einer Behinderung nach einem selbstbestimmten Leben als ursächlich zu sehen. Des Weiteren bleibt festzustellen, dass es in der Stadt Trier einen Mangel an Kurzzeitplätzen für Menschen mit Behinderung gibt. Familien, die kurzfristig auf Grund von familiären oder gesundheitlichen Gründen eine Entlastung benötigen, können in Trier in der Regel keine adäquaten Angebote finden.

Das Vorhalten von geeigneten Wohnformen ist eine unbedingte Aufgabe der Daseinsvorsorge. Die Verantwortung dafür liegt bei den Kommunen, unabhängig von der Finanzierungsverantwortung, die im Wesentlichen beim Land liegt.

Um eine zielführende Planung angehen zu können, braucht es eine verlässliche Bedarfserhebung für die Stadt Trier. Die Umsetzung einer darauf basierenden Planung erfordert eine enge Vernetzung von Investorinnen und Investoren im Wohnungsbau, den Interessensvertretungen der Betroffenen, den potentiellen Trägern der Einrichtungen zum Wohnen mit Behinderung, der Wohnungswirtschaft sowie der Stadtverwaltung.